



20. Wahlperiode

Drucksache **20/10380**

# HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2023

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen  
(Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)**



**HESSISCHER LANDTAG**

17.01.2023

PL (WVA)

**Gesetzentwurf****Fraktion der CDU****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****für ein Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)****A. Problem**

Die weitere Beschleunigung des Mobilfunkausbaues in Hessen erfordert die diesbezügliche Erschließung von Straßenlagen sowie des ländlichen Raumes. Der Mobilfunkausbau in Hessen hat auch dank des ersten, 2018 abgeschlossenen Mobilfunkpaktes sowie der 2020 erfolgten, beispielhaften Novellierung der Hessischen Bauordnung deutliche Fortschritte verzeichnen können. Die Erhöhung der Versorgungsqualität und die weitere Netzverdichtung machen jedoch weitere gesetzgeberische Schritte erforderlich, bei denen auch die seit 2020 unter der geänderten Rechtslage gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf Abstandsvorschriften und spezifische Ausbauhindernisse zu berücksichtigen sind.

**B. Lösung**

Für eine weitere Beschleunigung beim Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur in Hessen werden die Errichtung neuer Mobilfunkmasten sowie der Ausbau bestehender Standorte durch die Anpassungen der Hessischen Bauordnung (HBO) und des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) erleichtert. Dabei sind die Förderung des Ausbaues mit zukunftsweisenden Mobilfunktechnologien wie 5G sowie in schwer zu versorgenden Bereichen im ländlichen Raum, u. a. aufgrund topographischer Hindernisse, das Ziel.

Der ressourcenschonende Ausbau und zusätzliche Flexibilität bei der Standortwahl werden hierbei durch die Verringerung erforderlicher Abstandsflächen im Außenbereich, eine erweiterte Aufstelldauer ortsveränderlicher Antennenanlagen und die Reduktion von Ausbauverboten an Straßen ermöglicht.

**C. Befristung**

Die Änderungen unterfallen, wie die HBO und das HStrG insgesamt, keiner besonderen Befristung.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand für Genehmigungsverfahren bei Verwaltungen und Unternehmen durch die veränderten Anforderungen in Abstands- und Bauverbotsvorschriften verringert.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz**

#### **zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)**

Vom

#### **Artikel 1<sup>1</sup> Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen im Außenbereich 0,2 H,“
  - b) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. für Antennenanlagen im Außenbereich 3 m; soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen 0,4 H.“
  
2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 temporär aufgestellte Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten und Funkcontainer,

5.2.1 die nicht länger als drei Monate aufgestellt werden; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,

5.2.2 die länger als drei Monate, aber nicht länger als 24 Monate aufgestellt werden, ab einer Gesamthöhe von über 10 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4, ab einer Gesamthöhe von über 15 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1; die Vorbehalte der Nr. 5.1.2 bis 5.1.2.2 gelten entsprechend,“
  - b) Der Nr. 11.18 werden die Wörter „ausgenommen Antennenanlagen,“ angefügt.

#### **Artikel 2<sup>2</sup> Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Dem § 23 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 361-123

<sup>2</sup> Ändert FFN 60-6

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Um den Ausbau der Mobilfunkversorgung in Hessen weiter zu beschleunigen, werden die Errichtung neuer Mobilfunkmasten sowie der Ausbau bestehender Standorte durch die Anpassungen der Hessischen Bauordnung (HBO) und des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) erleichtert. Insbesondere die Förderung des Ausbaues mit zukunftsweisenden Mobilfunktechnologien wie 5G sowie in schwer zu versorgenden Bereichen im ländlichen Raum, u. a. aufgrund topographischer Hindernisse, sind das Ziel.

### **I. Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)**

Der ressourcenschonende Ausbau und die zusätzliche Flexibilität bei der Standortwahl werden durch die Verringerung erforderlicher Abstandflächen im Außenbereich und die befristete, jedoch erweiterte Aufstelldauer „ortsveränderlicher Antennenanlagen“ gefördert.

Die Anpassung der Regelungen zu baurechtlichen Abstandsflächen und ortsveränderlichen Antennenanlagen erfasst hierbei nicht nur die erforderlichen Masten, sondern auch damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere zugehörige Versorgungseinheiten und Funkcontainer.

### **II. Änderung des Hessischen Straßengesetzes (HStrG)**

Bislang unterfällt die Errichtung von Mobilfunkmasten in einer Entfernung von bis zu 20 m vom Fahrbahnrand einer Landes- oder Kreisstraße dem Anbauverbot des § 23 Abs. 1 HStrG. Entsprechend der Regelung für Bundesfernstraßen wird die Errichtung technischer Einrichtungen zum Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in der unmittelbaren Nähe zu Landes- und Kreisstraßen ermöglicht. Eine zeit- und kostenintensive Suche nach Alternativstandorten wird hierdurch vermieden und der Ausbau beschleunigt.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **I. Zu Art. 1**

#### **Zu Nr. 1**

Zu den zentralen Herausforderungen bei der Errichtung neuer Funkmasten gehört die Akquise von Standorten in den mit Mobilfunk unterversorgten Gebieten. Nach der geltenden Regelung müssen Funkmasten eigene Abstandsflächen nur dann einhalten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 8 HBO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 HBO gebäudegleiche Wirkung entfalten. Die Verringerung der einzuhaltenden Abstandsfläche im Außenbereich von 0,2 H auf 3 m hat zur Folge, dass Masten näher an Grundstücksgrenzen platziert werden können und dadurch mehr potentiell geeignete Standorte zur Errichtung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung stehen. Zudem wird die Akzeptanz von Grundstückseigentümern für die Vermietung eines Maststandortes erhöht, da die zur Aufstellung erforderliche Fläche verringert und die Standortauswahl erleichtert werden. Diese Faktoren wirken sich insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Flächen positiv aus, da die entsprechenden Mobilfunkstandorte leichter am Rand solcher landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden können.

Mit dem 5G-Rollout rücken die Anbindungskosten für Maststandorte noch stärker in den Blick. Bisher mussten für die entstehenden Masten vor allem eine Stromversorgung und eine Zuwegung sichergestellt werden. Mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G wird die Anbindung der Sendeanlagen mit Glasfaser notwendig. Die Trassenverläufe von bestehenden Strom- und Glasfaseranbindungen zu Masten im Außenbereich verlaufen dabei nicht zwingend parallel, da die Anschlusspunkte z. T. stark abweichen können. Die durch die Verringerung der Abstandsflächen herbeigeführte Flexibilität bei der Standortwahl erleichtert eine Anbindung an diese Anschlusspunkte.

Durch eine Verringerung der Abstandsfläche auf 3 m im Außenbereich wird zudem die Möglichkeit eröffnet, Mobilfunkmasten nahe an im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch zu errichten. Hierdurch können für das privilegierte Vorhaben bestehende Erschließungsanlagen, wie z. B. Zuwegungen und Stromtrassen, mitgenutzt und somit ein zusätzlicher Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden werden. Des Weiteren führen die erleichterten Anbindungen zu Einspareffekten, welche den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte befördern.

Mit dem einzuhaltenden Mindestabstand wird weiterhin ein interessengerechter Ausgleich zu den Schutzziele der ausreichenden Belichtung, Belüftung und der Wahrung des Nachbarfriedens gewährleistet. Die Beibehaltung eines Mindestabstands von 0,4 H an den Grenzen zu bebauten Grundstücken mit Wohnnutzungen soll entsprechende Konflikte mit den Nachbarn vermeiden.

### Zu Nr. 2

Um eine flächendeckende Funkversorgung zu gewährleisten und diese gegebenenfalls auch bei plötzlich auftretenden Ausfällen und Schäden sicherzustellen, ist an manchen Standorten insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken die kurzfristige Aufstellung von Antennenanlagen erforderlich. Dies stellt eine vorübergehende Lösung dar, bis die Funkversorgung durch eine dauerhafte Antennenanlage, ggf. auch an anderer Stelle, sichergestellt werden kann.

Die bisher überwiegend verwendeten ortsveränderlichen Antennenanlagen sind Fliegende Bauten im Sinne des § 78. Diese Vorschrift sieht für Fliegende Bauten gegenüber dem regulären Baugenehmigungsverfahren mit der sogenannten Ausführungsgenehmigung und der Gebrauchsabnahme ein besonderes Genehmigungsregime vor. Alle Anforderungen an die Stand- und Betriebssicherheit werden, unter der Voraussicht einer regulären Aufstelldauer von maximal 3 Monaten, bereits im Rahmen der Ausführungsgenehmigung geprüft. Da durch die geänderte, allgemeine Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen auch Fliegenden Bauten erfasst sind, wird für Antennenanlagen, die gleichzeitig Fliegende Bauten darstellen, kein Verfahren im Sinne § 78 durchgeführt. Eine Gebrauchsabnahme, sowie eine Überprüfung der Stand- und Betriebssicherheit findet nicht statt. Da durch die längere Aufstelldauer von über 3 Monaten sowohl die statisch-konstruktive Beanspruchung durch Wetter- und Windereignisse zunimmt, als auch die auf allgemein 3 Monate ausgelegten Sicherheitsvorkehrungen nachlassen, bedarf es ab einer Aufstelldauer von über drei Monaten auch für erfasste Fliegende Bauten der Beteiligung eines Prüfsachverständigen für Stand-sicherheit.

Um die Funkversorgung auch bei einer längeren Standortsuche oder Verfahrensdauer für eine genehmigungsbedürftige, dauerhafte Anlage sicherzustellen, wird diese genehmigungsfreie Aufstelldauer für Antennenanlagen, die insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken aufgestellt werden, auf vierundzwanzig Monate erweitert. Ebenso sind die für den Betrieb der Antennenanlage erforderlichen Versorgungsanlagen erfasst. Der Anwendungsbereich wird auch auf solche Antennenanlagen erweitert, die nicht als Fliegende Bauten anzusehen sind und die beispielsweise über keine Ausführungsgenehmigung verfügen. Voraussetzung für die verfahrensfreie Aufstellung solcher Anlagen ist deren statisch-konstruktive Unbedenklichkeit, welche durch Prüfsachverständige für Standsicherheit gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen ist (Abschnitt V Nr. 4). Die Beteiligung eines Prüfsachverständigen ist ab einer Aufstelldauer von über drei Monaten, analog der Regelung in Nr. I 5.1.1 der Anlage zur HBO, erst bei einer über 10 m hinausgehenden Anlagenhöhe obligatorisch. Damit ist keine Prüfung und Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 HBO verbunden. Es ist lediglich auf Grundlage von der Bauherrschaft sowieso vorzulegenden statischen Unterlagen eine Unbedenklichkeit für die Errichtung am vorgesehenen Ort und über den vorgesehenen Zeitraum gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen. Auf häufig für temporäre Anlagen vorhandene Ausführungsgenehmigungen kann dabei Bezug genommen und so der Aufwand minimiert werden. Der Vorbehalt ist zur Gefahrenabwehr sowie im Sinne einer einheitlichen Kompetenzregelung erforderlich, da die Verfahrensfreiheit sich insbesondere auch auf Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, die nach § 2 Abs. 9 Nr.2 Sonderbauten sind, erstreckt.

Da es sich bei Mobilfunkanlagen jedenfalls dann, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aufgestellt werden, regelmäßig um Vorhaben i.S. des § 29 Baugesetzbuch mit städtebaulicher Relevanz handelt, wird für diese Vorhaben über den Freistellungsvorbehalt Abschnitt V Nr. 1 die Beteiligung der Gemeinde sichergestellt, die im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Baugesetzbuch ihr Einvernehmen erteilen müsste.

Um die genehmigungsfreie Aufstellung temporärer Antennenanlagen auch auf zugehörige Einrichtungen auszuweiten, werden diese in Abschnitt I Nr. 5.2 ergänzt. Die für diese Einrichtungen in Abschnitt I Nr. 5.1.2 genannten Vorbehalte gelten entsprechend.

Die Freistellung von Antennenanlagen wird nunmehr umfassend in Abschnitt I Nr. 5.1 und Nr. 5.2 der Anlage zur HBO geregelt. Zur Klarstellung und Abgrenzung der Freistellungstatbestände werden in Nr. I 11.18 der Anlage zur HBO Antennenanlagen von seinem Anwendungsbereich herausgenommen.

## **II. Zu Art. 2**

Mit den Versorgungsaufgaben, die zur Versorgung aller Landes- und Staatsstraßen bis Ende 2024 den Mobilfunknetzbetreibern durch die Bundesnetzagentur auferlegt worden sind, müssen weitere Funkmasten entlang der Straßen zügig errichtet werden. Dies schließt auch die Gebiete ein, in denen bislang aufgrund der vorherrschenden Topographie keine oder eine sehr schlechte Mobilfunkversorgung vorhanden ist, so dass bspw. bei Verkehrsunfällen ein Notruf nur erschwert möglich ist.

Um im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine weitgehend flächendeckende Mobilfunkversorgung entlang der Straßen erreichen zu können, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sie den Neubau von Funkmasten an den primär zu versorgenden Standorten zulassen.

Um den dringend notwendigen Ausbau des Mobilfunknetzes entlang der Landstraßen und Kreisstraßen zu erleichtern, fällt die Errichtung von „technischen Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“ nicht mehr unter das repressive Anbauverbot nach Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift, sondern unter den Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 2 der Vorschrift. Danach bedürfen Baugenehmigungen oder andere erforderliche Genehmigungen für Mobilfunkmasten und sonstige bauliche Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Ist keine (Bau-)Genehmigung erforderlich, so tritt nach Abs. 6 der Vorschrift an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Zustimmung und Genehmigung dürfen nur aus den in Abs. 3 HStrG genannten Gründen versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (8. FStrÄndG) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) eine vergleichbare Regelung für Bundesfernstraßen getroffen.

Die bisher bestehende Anbauverbotszone erschwert und verzögert die Standortsuche für neue Mobilfunkmasten erheblich, da stattdessen entfernt gelegene, geeignete Standorte gefunden werden müssen, um das jeweilige Versorgungsziel erreichen zu können. Eine größere Entfernung der Funkmasten von den zu versorgenden Straßen hat zur Folge, dass höhere Funkmasten gebaut werden müssen, die auch funktechnisch neue Berechnungen für die Mobilfunknetzbetreiber bedeuten.

### III. Zu Art. 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 17. Januar 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:



**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner (Taunus)**